

## **Satzung des Vereins**

### **Förderverein der Kinderkrippe Krabbelnest / Kita Nachtweide e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
Förderverein der Kinderkrippe Krabbelnest / Kita Nachtweide e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nr. VR 11828 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Jugendpflege.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Aufgaben und Zweck**

1. Der Förderverein hat das Ziel, die Bedingungen für die Kinder in der Kindereinrichtung zu verbessern und weiterzuentwickeln.
2. Er unterstützt durch den Einsatz von Geld- und/oder Sachleistungen die Ergänzung der Ausstattung der Kinderkrippe Krabbelnest / Kita Nachtweide.
3. Er unterstützt personell und materiell profilbestimmende und kulturelle Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer modernen Kindereinrichtung förderungswürdig sind.
4. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

#### **§ 4 Finanzierung des Vereins**

1. Der Förderverein finanziert sich aus:
  - Mitgliedsbeiträgen
  - Zuwendungen
  - Veranstaltungen und Spenden
  - Fördermitteln
2. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Einzelheiten der Finanzierung, insbesondere die Höhe der Mitgliedsbeiträge, regelt die „Finanzordnung“ in Ergänzung dieser Satzung des Fördervereins.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen ab dem 18. Lebensjahr werden. Sie unterstützen die Ziele des Fördervereins.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die

Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

3. Besonders verdienstvolle Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden und zahlen dann keinen Mitgliedsbeitrag mehr.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Förderverein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum 30.06. oder zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
3. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere:
  - Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - Nichtzahlung der gegenüber dem Verein eingegangenen Verbindlichkeiten
  - unehrenhaftes Verhalten und Zuwiderhandeln gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte und Anstand.Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
4. Durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein werden Zahlungsforderungen und sonstige Forderungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nicht berührt.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

1. Die Mitglieder des Fördervereins haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Sie haben das Recht, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Sie sind in den Vorstand wählbar. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung, die die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, müssen dem Vorstand schriftlich spätestens eine Woche vor dem Beginn der Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlung zugehen. Die Anträge werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.
2. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie Beschlüsse und die sie betreffenden Ordnungen zu befolgen.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Fördervereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (vorläufige Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang am "Schwarzen Brett" der Kinderkrippe Krabbelnest und der Kita Nachtweide.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
4. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, vom

Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
9. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
  - Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen
  - Beschluss über den Antrag zur Vereinsauflösung
  - Genehmigung des Haushaltsvorschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern

### **§10 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - einem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
2. Der Verein wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Aufgaben des Vorstandes sind die Führung des Vereins, die Ausführung von Vereinsbeschlüssen, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand kann zur Durchsetzung bestimmter Aufgaben Mitglieder einsetzen, die dem Vorstand rechenschaftspflichtig sind.
7. Die Protokolle des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.
8. Einzelheiten über die Tätigkeiten, Rechte und Pflichten des Vorstandes regelt die „Geschäftsordnung für den Vorstand“ in Ergänzung dieser Satzung des Fördervereins.
9. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder

Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu ersetzen.

10. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle satzungsgemäßen Ämter im Vorstand besetzt sind.

### **§11 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer.
2. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Kassenprüfer des Vereins haben das Recht und die Pflicht, das gesamte Finanz- und Rechnungswesen des Vereins, das heißt die Kassen, Bücher und Belege des Vereins, zu überwachen und zu prüfen.
4. Jährlich muss mindestens eine Kassenprüfung durchgeführt werden.
5. Die Ergebnisse der Kassenprüfungen sind dem Vorstand mitzuteilen und in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

### **§12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Für die Vereinsauflösung oder für eine Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit, unter der Bedingung, dass mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich.  
Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder für eine Änderung des Zwecks des Vereins weniger als ein Drittel der Stimmberechtigten, ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH, mit der Auflage, die Mittel unmittelbar und ausschließlich für die Kinderkrippe Krabbelnest / Kita Nachtweide zu verwenden.

### **§13 Rechtsgrundlagen**

1. Die Satzung des Vereins, ihre Ordnungen sowie alle Beschlüsse der Organe des Vereins sind für seine Mitglieder bindend.
2. Beschlüsse müssen im Einklang mit der Satzung und ihren nachfolgenden Ordnungen, wie mit der Finanzordnung und mit der Geschäftsordnung des Vorstandes stehen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder von der Finanzbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

# **Geschäftsordnung für den Vorstand des Fördervereins der Kinderkrippe Krabbelnest / Kita Nachtweide e.V.**

## **§1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Geschäftsordnung regelt die Zusammenarbeit und die Aufgabenbereiche des Vorstandes.

## **§2 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Stellvertreter und
  - dem Schatzmeister.
2. Grundlage der Arbeit des Vorstandes sind die Satzung und die Finanzordnung.
3. Vorstandssitzungen finden vierteljährlich und bei Bedarf statt. Die Einladung der Vorstandsmitglieder erfolgt mündlich oder in Textform durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Die Ladungsfrist soll mindestens 3 Tage betragen. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
4. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per Email oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.
7. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
8. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören.
9. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§3 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung für den Vorstand tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03.2017 in Kraft.

**Finanzordnung des Vereins  
Förderverein der Kinderkrippe Krabbelnest / Kita Nachtweide e.V.**

## **§1 Geltungsbereich**

Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fördervereins.

## **§2 Grundsätze der Haushalts – und Wirtschaftsführung**

1. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen und zusammen mit der Jahresrechnung des vorhergegangenen Jahres der Mitgliederversammlung vorzulegen.
5. Der Haushaltsplan enthält die zu erwartenden Ein- und Ausgaben des laufenden Jahres.
6. Die Jahresrechnung weist das Ergebnis der Haushalts- und Wirtschaftsführung, einschließlich des Vermögens und der Schulden nach.

## **§3 Schatzmeister**

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich. In Absprache mit dem Vorsitzenden leistet der Schatzmeister die Zahlungen und stellt Quittungen aus.
2. Dem Schatzmeister obliegen insbesondere:
  - die Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - die Überwachung der Haushaltswirtschaft,
  - die Erstellung der Jahresrechnung,
  - die Sicherung der satzungsgemäßen Einnahmen und
  - die Überwachung des Zahlungsverkehrs.

## **§ 4 Kassenverwaltung**

1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über das Vereinskonto abzuwickeln.  
IBAN: DE16 8105 3272 0037 0624 72  
BIC: NOLADE21MDG  
Kreditinstitut: Stadtparkasse Magdeburg
2. Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüffähigen Beleg nachzuweisen.
3. Buchungen und übrige erforderliche Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.
4. Die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gilt für Bücher und Bilanzen mit den dazu ggf. zum Verständnis notwendigen Anweisungen und Organisationsunterlagen.
5. Die Aufbewahrungsfrist von 6 Jahren gilt für Buchungsbelege und Rechnungsgrund sowie alle Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können.

### **§ 5 Entscheidungsvollmachten**

1. Der Vorstand entscheidet über Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 Euro.
2. Liegen die Ausgaben über der oben angeführten Höchstgrenze, bedürfen sie der Vorlage und Bestätigung in der Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein wird für eine natürliche und juristische Person eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 1 Euro erhoben.
2. Natürliche Personen zahlen einen halbjährlichen Betrag von 18 Euro oder einen jährlichen Betrag von 36 Euro.
3. Juristische Personen zahlen einen halbjährlichen Betrag von 20 Euro oder einen jährlichen Betrag von 40 Euro.
4. Halbjährliche Mitgliedsbeiträge sind im Januar und im Juli fällig.  
Jahresbeiträge sind im Januar fällig.

### **§ 7 Änderungen**

Änderungen der Finanzordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Finanzordnung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03.2017 in Kraft.